

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachprüfungs- und Studienordnung für das Fach
Pädagogik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 5. Oktober 2007**

geändert durch Satzungen vom

- 1. September 2009
- 24. November 2009
- 3. März 2010
- 9. Juni 2010
- 5. November 2010
- 9. März 2011
- 24. Februar 2012
- 8. Oktober 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungs- und Studienordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie vom 27. September 2007 (im Folgenden: ABMStPO/Phil) für die Studiengänge der Pädagogik.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) Das Fach Pädagogik kann im Bachelorstudiengang entweder als erstes Fach mit einem Umfang von 80 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als zweites Fach mit einem Umfang von 80 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Das Bachelorstudium Pädagogik bietet eine breite wissenschaftliche Ausbildung, die eine Grundlage für ein weit gefächertes berufliches Tätigkeitsspektrum darstellt. ²Die Studierenden erwerben grundlegende Fachkenntnisse der Pädagogik und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich der entsprechenden Methoden. ³Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Bachelorabschluss nachgewiesen.

(3) Das Studium der Pädagogik im Bachelorstudiengang soll eine fundierte fachwissenschaftliche Ausbildung gewährleisten und insbesondere die systematische und methodische Kompetenz zur Bearbeitung pädagogischer Probleme sowie die Fähigkeit zur kritischen Reflexion der Möglichkeiten und

Grenzen pädagogischer Theorien und Methoden vermitteln.

(4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

1. Sachkompetenz: Kenntnisse der wesentlichen historischen Stationen und systematischen Themenkomplexe sowie der praktischen Probleme und Aufgaben der Pädagogik.
2. Methodenkompetenz: Kenntnis und Fähigkeit zur Anwendung wesentlicher Methoden der Pädagogik.
3. Reflexions- und Argumentationskompetenz: Zielorientiertes und begründetes Reflektieren und Argumentieren unter Verwendung der pädagogischen Theorien und Methoden.

§ 3 Studienumfang

(1) Wird Pädagogik als erstes Fach studiert, umfasst das Studium des Faches 80 ECTS-Punkte, die auf die Fachmodule der Pädagogik entfallen, sowie 10 ECTS-Punkte, die auf die Bachelorarbeit entfallen; hinzukommen noch 20 ECTS-Punkte für Module, die berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen vermitteln.

(2) Wird Pädagogik als zweites Fach studiert, umfasst das Studium 70 ECTS-Punkte; hinzu kommen noch nach Maßgabe des ersten Faches bis zu 30 ECTS-Punkte für Module, die berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen vermitteln.

§ 4 Fächerkombinationen

(1) Mit dem Fach Pädagogik soll eines der im Folgenden genannten Fächer kombiniert werden:

1. Geschichte
2. Germanistik
3. English and American Studies
4. Philosophie
5. Ökonomie
6. Indogermanistik und Indoiranistik
7. Japanologie
8. Theater- und Medienwissenschaft
9. Italoromanistik
10. Politikwissenschaft
11. Lateinische Philologie
12. Nordische Philologie
13. Soziologie
14. Kunstgeschichte
15. Mittel- und Neulatein
16. Griechische Philologie
17. Frankoromanistik

(2) Im Übrigen findet § 30 Abs. 5 der ABMStPO/Phil Anwendung.

§ 5 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Im Studium der Pädagogik als erstes Fach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

Module	FS	SWS	ECTS	Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistung	Prüfung: Faktor
Päd 1: Einführung in die Pädagogik	1	4	10	Portfolioprfung: Wiss. Hausarbeit bzw. Essay (jew. ca. 10 Seiten) und Klausur (45 min) od. mündl. Prüfung (15 min.)	./.
Päd 2: Wahlpflichtbereich I: Pädagogische Grundlagen	1-2	4	10	Wiss. Hausarbeit bzw. Essay (jew. ca. 15 Seiten) od. Klausur (90 min.) od. mündl. Prüfung (30 min.)	100 %
Päd 3: Historische und systematische Grundlagen der Pädagogik	2-3	4	10	Wiss. Hausarbeit bzw. Essay (jew. ca. 15 Seiten) od. Klausur (90 min.) od. mündl. Prüfung (30 min.)	100 %
Päd 4: Pädagogische Forschung	2-3	4	10	Wiss. Hausarbeit bzw. Essay (jew. ca. 15 Seiten) od. Klausur (90 min.) od. mündl. Prüfung (30 min.)	100 %
Päd 5: Pädagogische Arbeitsfelder	4-5	4	10	Wiss. Hausarbeit bzw. Essay (jew. ca. 15 Seiten) od. Klausur (90 min.) od. mündl. Prüfung (30 min.)	100 %
Päd 6: Einführung in pädagogische Bereiche	4-5	4	10	Wiss. Hausarbeit bzw. Essay (jew. ca. 15 Seiten) od. Klausur (90 min.) od. mündl. Prüfung (30 min.)	./.
Päd 7: Praktikum	4-5	*)	10	Praktikumsbericht	./.
Päd 8: Wahlpflichtbereich II Pädagogische Forschung	6	4	10	Wiss. Hausarbeit bzw. Essay (jew. ca. 15 Seiten) od. Klausur (90 min.) od. mündl. Prüfung (30 min.)	100 %
Päd 9: BA-Arbeit	6		10	Bachelorarbeit	100 %

*) mindestens 6 Wochen Vollzeit bzw. 240 Zeitstunden Praktikum + 2 SWS Seminar Praxisreflexion

Das Modul Päd 1 muss im ersten Fachsemester absolviert werden, die Zuordnung der anderen Module zu den Fachsemestern ist nur eine Empfehlung.

(2) Beim Studium der Pädagogik als zweites Fach entfällt nach eigener Wahl das Modul Päd 2 oder das Modul Päd 8.

(3) ¹Wird Pädagogik als Erstfach gewählt, sind im Bereich der Schlüsselqualifikationen Leistungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Es werden Module empfohlen, die zum Erwerb bzw. zur Vertiefung moderner Fremdsprachen und/oder zur Erweiterung der Allgemeinbildung und/oder zur Förderung interdisziplinärer Kompetenzen und zur Tätigkeitsqualifizierung beitragen. ³Praktika, die zusätzlich zum Pflichtpraktikum (Modul Päd 6) absolviert werden, können nur im Umfang von bis zu 5 ECTS als Schlüsselqualifikationen anerkannt werden (Einschränkung gemäß § 31 Abs. 4 ABMStPO/Phil).

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) ¹Neben den Vorlesungen gemäß § 8 Abs. 2 ABMStPO/Phil bestehen die Module vorzugsweise aus Seminaren. ²Diese dienen der Einführung und dem Überblick über die jeweilige Thematik oder der Vertiefung und Diskussion ausgewählter Aspekte. ³Anhand ausgewählter oder selbsttätig zu findender Literatur werden Zugänge zu bestimmten Themen und Themengebieten des Faches erschlossen. ⁴Es wird geübt, vorgegebene Themen in einer begrenzten Zeit zu untersuchen und die Ergebnisse in geeigneter Form darzustellen. ⁵Die Vorlesungen werden in der Regel durch ein angeleitetes Selbststudium ergänzt.

(2) Nach Bedarf werden auch die anderen der im § 8 ABMStPO/Phil genannten Lehr- und Lernformen genutzt.

§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Fach Pädagogik umfasst die Modulprüfung für das Modul "Einführung in die Pädagogik" (10 ECTS-Punkte) sowie eine weitere Modulprüfung nach eigener Wahl im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

§ 8 Art und Bewertungen von Prüfungen, Gesamtnote

(1) Die in einem Modul zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 2 u. 3 ABMStPO/Phil) werden in der jeweiligen Ankündigung des Moduls verbindlich festgelegt.

(2) ¹Haben sich zu einer Klausur weniger als zwanzig Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden oder des Prüfenden festlegen, dass in diesem Prüfungsabschnitt die Prüfung ausschließlich mündlich stattfindet. ²Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist bekannt geben werden.

(3) Wenn eine Studienleistung oder Modulteilprüfung mit 4,3 bewertet wurde, ist die betreffende Modulprüfung dennoch bestanden, wenn der Notendurchschnitt aller Teilprüfungen mindestens 4,0 beträgt (vgl. § 21 Abs. 6 Satz 2 ABMStPO/Phil).

§ 9 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.